

Statuten des Skiclub Dübendorf

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Dübendorf (S.C.D.) besteht seit 22. Januar 1934 mit Sitz in Dübendorf ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Art. 2

Sitz und Rechtsdomizil des Skiclubs ist Dübendorf.

Für den Club zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident mit je einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ski- und Ferienhaus gilt das entsprechende Reglement.

Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Skiclubs haftet nur das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. ZWECK UND STELLUNG

Art. 4

Der Skiclub verfolgt den Zweck, nach Möglichkeit zur Pflege und Förderung des Skisportes durch den Zusammenschluss seiner Anhänger beizutragen und an der Breitenentwicklung des Skisportes zum Volkssport mitzuhelfen. Insbesondere erblickt er sein Ziel in der Hebung des skifahrerischen Könnens, in der Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins sowie in der Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen nach aussen.

Art. 5

Dieses Ziel sucht er zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten
- b) Clubhocke und Versammlungen
- c) Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte
- d) Unterhalt eines Skihauses in geeignetem Skigebiet

Art. 6

Clubabzeichen ist das Wappen von Dübendorf (Einhorn).

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Der Skiclub umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive: Junioren
 Senioren
- b) Veteranen
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ausserdem ist nach Möglichkeit eine Jugendorganisation (J.O.) angeschlossen.

Art. 8

- a) Junioren müssen das 16., nicht aber das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
- b) Seniorenmitglieder sind Damen und Herren nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.
- c) Als Veteranen werden Mitglieder ausgezeichnet, die dem Club während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben.
- d) Mitglieder, die dem Skiclub ausserordentliche Dienste geleistet oder sich sonst wie um den Club verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- e) Freimitglieder sind Mitglieder, die dem Club während 40 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben oder durch besondere Umstände auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.
Die Jugendorganisation (J.O.) umfasst Knaben und Mädchen von 6 - 16 Jahren.
Sie wird durch ein Aktivmitglied betreut, welches dem Vorstand angehört. Die Richtlinien für die J.O. werden in einem speziellen Reglement festgelegt (siehe Anhang).

A. Eintritt

Art. 9

Die Mitgliedschaft kann von Damen und Herren nach vollendetem 16. Altersjahr erworben werden.

Art. 10

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Skiclub erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 11

Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und durch Zustellung der Statuten bestätigt.

B. Übertritt

Art. 12

Der Übertritt von Junioren zu den Senioren erfolgt jeweils anlässlich der Generalversammlung für diejenigen, welche im betreffenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr zurücklegen.

C. Austritt und Ausschluss

Art. 13

Der Austritt aus dem Skiclub hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Austrittsgesuchen wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf die folgende Generalversammlung hin entschieden.

Art. 14

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden:

- a) vom Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) von der Generalversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Skiclubs entgegenarbeitet.

Art. 15

Ausschlussanträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. August schriftlich einzureichen. Ein solcher Antrag ist dem betreffenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, sich an der Generalversammlung persönlich oder durch schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

Art. 16

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

D. Beiträge

Art. 17

Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt und sind sofort zur Bezahlung fällig. Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehren- und Freimitglieder bezahlen jeweils einen von der Generalversammlung festgesetzten Unkostenbeitrag.

Art. 18

Junioren bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Finanzkommission

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober.

A. Generalversammlung

Art. 20

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und findet ordentlicherweise bis spätestens Ende November statt. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch persönliche Einladung und unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Generalversammlung ist für folgende obligatorische Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sportobmanns
 - c) des Hüttenobmanns
5. Rechnungsabnahme
 - a) der Clubrechnung
 - b) der Hüttenrechnung
6. Décharge-Erteilung
7. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Finanzkommission
 - c) der Sportkommission
 - d) der Hüttenkommission
8. Jahresbeitrag, Unkostenbeitrag, Hüttentaxe und Budget
9. Programm der Saison
10. Verschiedenes

B. Mitgliederversammlung

Art. 21

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

C. Der Vorstand

Art. 22

Die Leitung des Clubs wird einem Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern anvertraut, welcher von der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit bestellt wird. Der Vorstand umfasst Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sportobmann, Hüttenobmann und eventuelle weitere Mitglieder.

Art. 23

Die Generalversammlung wählt:

- a) Vorstand (mit Namen Präsident, Kassier, Sportobmann, Hüttenobmann); im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Finanzkommission
- c) Sportkommission
- d) Hüttenkommission

Art. 24

Der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte des Clubs. Er hat der Generalversammlung eine von der Finanzkommission geprüfte Jahresrechnung sowie ein Budget für das neue Rechnungsjahr vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Beiträge und die Abrechnung mit den Dachverbänden.

Art. 25

Der Hüttenobmann verwaltet die Hütte gemäss speziellem Hüttenreglement (siehe Anhang). Er hat jeweils dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung eine detaillierte Hüttenabrechnung, einen schriftlichen Bericht über Frequenz, Zustand der Hütte, Anträge betreffend Inventar und Neuanschaffungen vorzulegen.

Art. 26

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 2'000.- (zweitausend) pro Fall selbständig zu beschliessen. In dringenden Fällen sind 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

D. Kommissionen

Art. 27

Die Generalversammlung wählt die Finanzkommission bestehend aus 3 Mitgliedern. Die Kommission hat die jährlichen Club-, Hütten- und event. J.O.-Rechnungen zu prüfen und der Generalversammlung ihr schriftliches Gutachten abzugeben. Bei geplanten Ausgaben > Fr. 2'000.-, Hypothekengeschäften und Geldanlagen muss der Vorstand die Meinung der Finanzkommission einholen.

Art. 28

Die Generalversammlung wählt die Sport- und Hüttenkommission mit je 3 - 5 Mitgliedern, welche dem Sport- bzw. Hüttenobmann beratend und helfend beigestellt werden.

V. TÄTIGKEIT

Art. 29

Das Clubprogramm soll umfassen:

Geeignetes Training im Sommer und Winter

- a) Skikurse
- b) Clubtouren
- c) Internes Clubrennen
- d) Beteiligung an Rennen
- e) Diverse Veranstaltungen

Art. 30

Sämtliche Veranstaltungen sollen in erster Linie zur Pflege der Kameradschaft beitragen und den Kontakt unter den Mitgliedern Aufrecht erhalten und festigen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 31

Eine Revision dieser Statuten kann nur auf Beschluss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Anträge betreffend Statutenrevision müssen bis spätestens 31. August jeden Jahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, solche Anträge mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern des Clubs bekannt zu geben.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 32

Der Beschluss zur Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des bei der Auflösung noch vorhandenen Clubvermögens (inklusive Clubhaus) entscheidet die zuständige Generalversammlung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2005 und treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Oktober 2007 in Kraft.

Dübendorf, den 25. Oktober 2007

Für den Skiclub Dübendorf:

Der Präsident: Eugen Rohner
Die Aktuarin: Elisabeth Frey

Reglement

betreffend

das Touren- und Kurswesen des Skiclubs Dübendorf

I. SPORTKOMMISSION

1. Für die Organisation des Touren- und Kurswesens besteht eine Sportkommission, die von der Generalversammlung gewählt wird.
2. Die Sportkommission wird durch den Obmann präsiert, der Mitglied des Vorstandes ist.
3. Die Sportkommission stellt das Tourenprogramm auf und unterbreitet dasselbe nebst Vorschlägen für die Leitung der einzelnen Clubtouren dem Vorstand zur Genehmigung. Sie kann vom Vorstand mit der Begutachtung von Fragen betreffend das Tourenwesen beauftragt werden.
4. Die Mitglieder des Skiclubs Dübendorf sind berechtigt, dem Vorstand für das Touren- und Kursprogramm des nächsten Jahres schriftliche Wünsche einzureichen. Dies hat bis spätestens Ende September zu geschehen. Die Wünsche sind für den Vorstand unverbindlich.
5. Für Skirennen ist die Sportkommission ermächtigt, besondere Reglemente aufzustellen; diese sind durch den Vorstand zu genehmigen.

II. LEITUNG VON TOUREN UND KURSEN

6. Der Sportobmann bestimmt die Touren- und Kursleiter. Für dieses Amt kann jedes geeignete Mitglied herangezogen werden. Für den Fall der Verhinderung eines Leiters ernennt der Sportobmann einen Stellvertreter.
7. Wo die technische Durchführung eines Kurses besondere Fachkenntnisse erfordert, zieht der Vorstand geeignete Fachpersonen bei. Der Kurschef hat die Oberleitung.
8. Im Übrigen sind die Touren- und Kursleiter für die Vorbereitung und zweckmässige Durchführung der Touren und Kurse besorgt. Bei ihnen sind allfällige Auskünfte einzuholen. Sie haben an den Vorbesprechungen zu referieren.
9. Die Leiter haben im Einverständnis mit der Sportkommission, je nach Grad der Schwierigkeit einer Unternehmung und nach Teilnehmerzahl, einen oder mehrere patentierte Führer beizuziehen.
10. Die Leiter sind berechtigt, darüber zu entscheiden, ob eine Tour ausgeführt oder verschoben, ob sie abgebrochen oder abgeändert werden soll. Sie orientieren diesbezüglich den Obmann der Sportkommission. Die Leiter haben das Recht, Leuten, die den gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Teilnahme abzuraten und die Teilnehmer, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, zurecht zu weisen. Beschwerdeinstanz ist der Vorstand.
11. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfällen oder Unmöglichkeit programmässiger Heimkehr, hat der Leiter wenn möglich den Clubpräsidenten zu benachrichtigen.

III. TEILNAHME AN TOUREN UND KURSEN

12. Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Clubmitglied berechtigt, das den gestellten Anforderungen in physischer und touristischer Hinsicht gewachsen ist.
13. Wo der besondere Charakter einer Tour es erlaubt, können auch dem Club nicht angehörende Personen daran teilnehmen. Der Club übernimmt für die Gäste keinerlei Verantwortung.
14. Eine Clubtour findet nur statt, wenn die Teilnehmerzahl der Mindestbeteiligung laut Clubtouren-Wettbewerb des SSV entspricht. Der Vorstand kann für gewisse Touren nach Massgabe der Schwierigkeiten oder der Unterkunftsverhältnisse die Teilnehmerzahl maximal beschränken.
15. Die Teilnehmer sollen sich zur Vorbesprechung einfinden und beim Leiter anmelden. Die Anmeldung ist bindend, wenn bis am Vorabend der Tour keine Absage erfolgt.
16. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der Leiter Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können in schweren Fällen durch den Vorstand von der Teilnahme an weiteren Touren und Kursen ausgeschlossen werden. Anständiges, ruhiges und zuvorkommendes Verhalten in Hütten und unterwegs ist Pflicht jedes Teilnehmers. Falls einzelne Teilnehmer sich während der Tour von der Abteilung trennen, tun sie dies auf ihre eigene Verantwortung.
17. Allgemeine Spesen des Leiters, wie Telephon, Porti usw., trägt die Clubkasse. Bei Hochtouren mit patentierten Führern fallen die Kosten zu Lasten der Clubkasse. Nötigenfalls können die Teilnehmer zur teilweisen Deckung der Kosten herangezogen werden.

IV. VERSICHERUNG

18. Die Versicherung gegen Unfälle jeglicher Art fällt zu Lasten der Clubmitglieder. Der Club lehnt jede Haftpflicht für Unfälle auf Clubtouren und in Kursen ab.

V. BEKANNTMACHUNG DER TOUREN UND KURSE

19. Anfangs der Saison wird den Mitgliedern das Touren- und Kursprogramm zugestellt, in welchem die durchzuführenden Touren, Kurse und Veranstaltungen mit Angabe des Datums aufgeführt sind. Programmänderungen im Laufe des Jahres bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind, wenn immer möglich, in den Clubnachrichten oder an den Clubabenden bekannt zu geben.
20. Vor Abhaltung einer Tour oder eines Kurses hat am vorangehenden Clubabend eine Vorbesprechung stattzufinden, an welcher den Teilnehmern alle Einzelheiten bekannt gegeben werden.

Dübendorf, den 2. Juli 1955

Die Sportkommission

Genehmigt durch die
ausserordentliche Generalversammlung vom 2 Juli 1955.

SKICLUB DÜBENDORF
Der Vorstand

Reglement

betreffend

Verwaltung des Ski- und Ferienhauses des Skiclubs Dübendorf

1. Die Hüttenkommission, welcher die Verwaltung des Ski- und Ferienhauses übertragen ist, wird von der Generalversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Hüttenobmann als Vorsitzender dieser Kommission, sowie
 - b) mindestens 3 weiteren Kommissionsmitgliedern.

Der Obmann ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Skiclubs.

2. Die Kommission bewirtschaftet und betreibt das Ski- und Ferienhaus für den Skiclub selbständig. Dies gilt im Besonderen für die Anstellung des Hüttenwirts, Hausverwaltung, Einkauf der Lebensmittel und Inventurgegenstände; Festlegung der Hüttenordnung und Hüttensteuern, letztere sind jedoch von der Generalversammlung zu genehmigen.
3. Hüttenobmann und Kommissions-Mitglieder regeln die Unterzeichnungsberechtigung.
4. Der Obmann leitet die Sitzungen und bildet zusammen mit der Hüttenkommission die engere Verwaltung, die dringliche Geschäfte unter nachträglicher Berichterstattung an den Verein erledigt.
5. Dem Hüttenobmann obliegt die direkte Überwachung und Leitung des Hauses. Ihm direkt unterstellt ist der Hüttenwart. Der Hüttenobmann oder der Rechnungsführer der Hüttenkasse führt die jährliche Vermögensrechnung des Ski- und Ferienhauses zuhanden der Generalversammlung
6. Der Hüttenobmann sowie der Rechnungsführer werden für die Führung der Betriebsrechnung und für die Erledigung aller das Ski- und Ferienhaus berührenden Fragen durch einen angemessenen Pauschalbetrag entschädigt. Die Höhe dieses Betrages, sowie die Spesensätze werden durch den Vorstand festgelegt.

Dübendorf, den 28. Oktober 1999

Die Hüttenkommission

Genehmigt durch die
Generalversammlung vom 28. Oktober 1999.

SKICLUB DÜBENDORF
Der Vorstand